

Stadt Bochum

Die Oberbürgermeisterin

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Stadtgebiet Bochum

hier: Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I. Seite 1260) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538); Ausbruch der Newcastle-Krankheit im Stadtgebiet Bochum

Bedingt durch den Ausbruch der Newcastle-Krankheit im Stadtgebiet Bochum wird Folgendes angeordnet:

I. Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes

Um den befallenen Seuchenbestand wird ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

1. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Der Verlauf der Sperrbezirksgrenzen ist der beigefügten Karte zu entnehmen und wird wie folgt beschrieben:

Festgelegte Bereiche

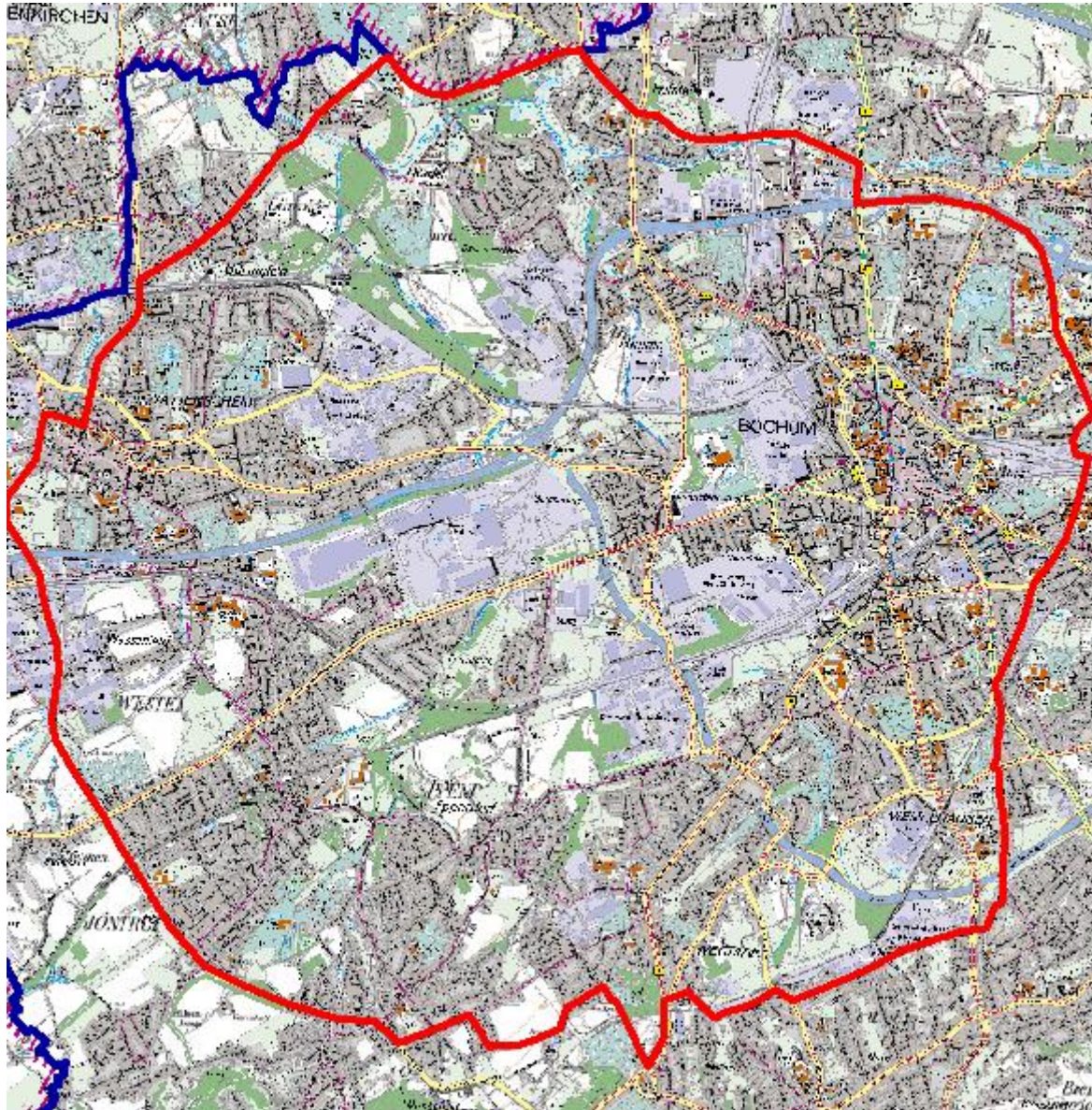
Im **Norden** von der Stadtgrenze Bochum/Herne in Höhe Günnigfelder Straße, entlang der Stadtgrenze bis Hordeler Straße, Hordeler Straße über die Kreuzung Dorstener Straße zur Poststraße, entlang Poststraße bis Herner Straße, Herner Straße weiter in südlicher Richtung bis Ruhrschnellweg (A 40), A 40 ostwärts entlang bis Anschlussstelle „Bochum-Ruhrstadion“.

Im **Osten** ab Anschlussstelle A 40 „Bochum-Ruhrstadion“, entlang Stadionring in südlicher Richtung, Gersteinring, Krümmede, Harpener Straße, Lohring, Steinring und entlang Wiemelhauser Straße bis Einmündung Berneckerstraße.

Im **Südosten** von Berneckerstraße in westlicher Richtung entlang Prinz-Regent-Straße bis Karl-Friedrich-Straße, nördlich Karl-Friedrich-Straße bis Einmündung Am Kuhlenkamp, entlang Am Kuhlenkamp bis Einmündung Clevinghausstraße, Clevinghausstraße bis Hattinger Straße, entlang Hattinger Straße in südlicher Richtung bis Kreuzung Schlossstraße, Schlossstraße in nördlicher Richtung bis Nevelstraße, Nevelstraße in westlicher Richtung, Schnatstraße, Am Moorschacht bis Blumenfeldstra-

ße, Blumenfeldstraße in westlicher Richtung bis Zeppelindamm, Zeppelindamm bis Wattenscheider Hellweg.

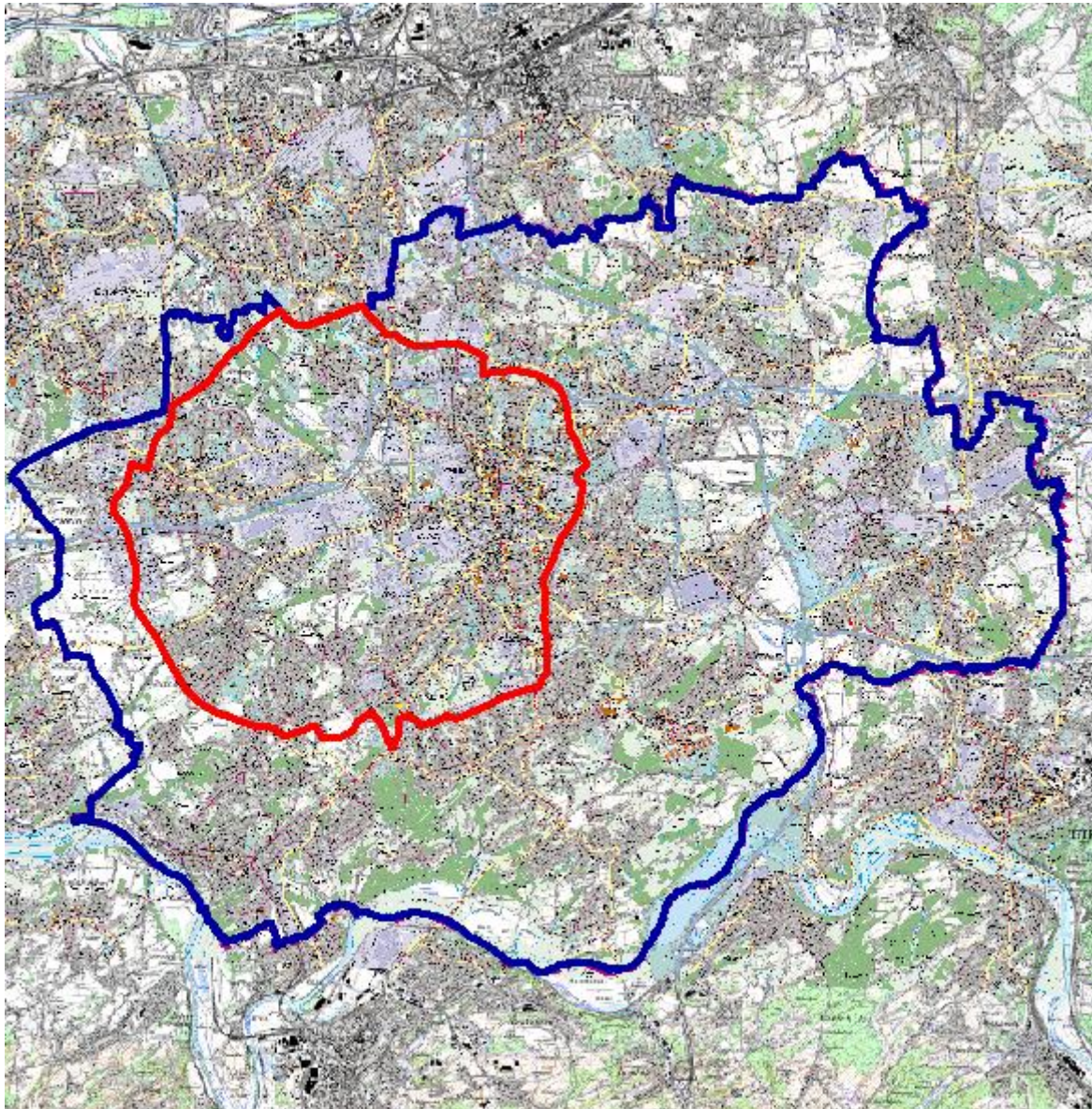
Im **Westen** von Berliner Straße in Höhe Wattenscheider Hellweg nordwärts bis Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße bis Hüllerstraße, Hüllerstraße bis Günnigfelder Straße, entlang Günnigfelder Straße bis Stadtgrenze Bochum/Herne.



Sperrbezirk

2. Außerdem wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich (großer umrandeter Bezirk auf der Karte um den Seuchenbestand) mit den Grenzen:

Das Beobachtungsgebiet umfasst das Stadtgebiet Bochum.



Beobachtungsgebiet

II. Verbote und Beschränkungen im Sperrbezirk

Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (§ 15 Geflügelpest-Verordnung), d. h. bis zum 27.05.2010,

1. hat jeder Besitzer Geflügel innerhalb des Sperrbezirks in geschlossenen Ställen abzusondern,
2. dürfen Geflügel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
3. dürfen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt und darf Geflügel ohne vorherige Bestellung nicht gehandelt werden,
4. darf auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, Geflügel nicht befördert werden,

Dies gilt nicht für das Transportieren von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen.

5. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Ordnungs- oder Veterinäramt der Stadt Bochum anzuzeigen. Im Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Geflügelbestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich auf Newcastle-Krankheit untersuchen zu lassen.

III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets (§ 16 Geflügelpest-Verordnung), d. h. bis zum 05.06.2010,

1. dürfen Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
2. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden
3. dürfen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt und darf Geflügel ohne vorherige Bestellung nicht gehandelt werden,
4. darf auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, Geflügel nicht befördert werden.
5. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Geflügel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
6. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Ordnungs- oder Veterinäramt der Stadt Bochum anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die **sofortige Vollziehung** der vorstehenden Ziffern II. Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie III. Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtung der übrigen Ziffern dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 S. 1 Nr. 1, S. 2) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686).

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden ist.

Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

V.

Kosten werden nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts, 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 03.05.2010, eingegangen beim Veterinäramt der Stadt Bochum am 03.05.2010, wurde in dem Virusisolat aus einer Taube aus dem Bestand eines Bochumer Taubenhalters in der Kleingartenanlage an der Essener Str. in Bochum, das Aviäre Paramyxovirus (PMV)-1/ Newcastle Disease Virus nachgewiesen.

Die Untersuchungen weisen zudem nach, dass es sich bei dem eingesandten Isolat um APMV-1 vom Taubentyp handelt. Die abgeleitete proteolytische Spaltstelle ist im Einklang mit einer Sequenz für mesogene/velogene Pathotypen mit einem ICPI > 0,7.

Um die Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern, wurde im Umkreis von 3 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk und im Umkreis von 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet eingerichtet. Diese Bereiche werden in der Allgemeinverfügung näher beschrieben und die erforderlichen Maßnahmen und Schutzmaßnahmen festgelegt.

Die Newcastle-Krankheit ist eine äußerst ansteckende Seuche bei Hühnern, Puten und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Wachteln, Tauben, Wildvögeln). Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden.

Durch die leichte Übertragbarkeit der Newcastle-Krankheit droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten. Die Erkrankung ist zudem anzeigepflichtig.

Das Virus wird von Tier zu Tier, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Newcastle-Krankheit nicht gefährlich. Nur bei intensivem Tierkontakt kann es zu leichten, grippeähnlichen Symptomen beim Menschen kommen.

Das Fleisch und die Eier von infiziertem Geflügel können, bei Einhaltung der normalen lebensmittelhygienischen Vorsichtsmaßnahmen für Geflügelprodukte, ohne Bedenken verzehrt werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche einzudämmen.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher zwingend erforderlich.

Hinweise:

Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 22 Abs. 2 Nr. 24 - 26 der Geflügelpest-Verordnung i. d. Fassung vom 20.12.2005 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Jeder Verdacht der Erkrankung mit der Newcastle-Krankheit sowie verendete Tiere sind sofort der Feuerwehr der Stadt Bochum unter Telefon: 0234/9254-0 oder dem Veterinäramt per Fax: 0234/910-8832 zu melden.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk Schilder mit der Aufschrift „Newcastle-Krankheit-Sperrbezirk“ und zum Beobachtungsgebiet Schilder mit der Aufschrift „Newcastle-Krankheit-Beobachtungsgebiet“.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Ordnungsamt, Jungesellenstr. 8, 44777 Bochum, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung im Internet unter www.bochum.de/ortsrecht einsehbar und kann als pdf-Datei ausgedruckt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Bochum, 05.05.2010

Die Oberbürgermeisterin: I. V. Diane Jägers